38.

Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altenberge über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerschulischen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagsschule im Primarbereich vom 18.12.2012

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW S. 208) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV.NRW S. 448) i. V. m. der Satzung über die Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme Erhebung und außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagsschule im Primarbereich hat der Rat in seiner Sitzung am 07.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Gemeinde Altenberge über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagsschule im Primarbereich vom 18.12.2012 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Elternbeitrag

1) Die Zahlungspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle

Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Zahlungspflichtigen einen Beitragsbescheid.

| Jahreseinkommen | Beitrag pro Monat | | |
|---------------------|--------------------|--|---|
| | Für das erste Kind | Für das 2. Kind in der OGS oder ein weiteres Kind in einer | Für jedes weitere Kind in der OGS oder ein weiteres Kind in einer |
| | | Tageseinrichtung *) | Tageseinrichtung*) |
| bis 12.000,00 Euro | 5,00 Euro | 2,50 Euro | 1,25 Euro |
| bis 18.000,00 Euro | 10,00 Euro | 5,00 Euro | 2,50 Euro |
| bis 24.000,00 Euro | 20,00 Euro | 10,00 Euro | 5,00 Euro |
| bis 30.000,00 Euro | 40,00 Euro | 20,00 Euro | 10,00 Euro |
| bis 36.000,00 Euro | 60,00 Euro | 30,00 Euro | 15,00 Euro |
| bis 44.000,00 Euro | 80,00 Euro | 40,00 Euro | 20,00 Euro |
| bis 52.000,00 Euro | 100,00 Euro | 50,00 Euro | 25,00 Euro |
| bis 60.000,00 Euro | 120,00 Euro | 60,00 Euro | 30,00 Euro |
| bis 70.000,00 Euro | 140,00 Euro | 70,00 Euro | 35,00 Euro |
| über 70.000,00 Euro | 150,00 Euro | 75,00 Euro | 37,50 Euro |

^{*)} Kinder im beitragsfreien letzten Kindergartenjahr führen zu keiner Ermäßigung des Beitrages für die Kinder in der OGS.

2) Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

II.

Diese Satzung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 4 der Satzung der Gemeinde Altenberge über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagsschule im Primarbereich vom 18. Dezember 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat am 07.11.2016 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altenberge über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerschulischen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagsschule im Primarbereich vom 18.12.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48341 Altenberge, den 09.12.2016

Gemeinde Altenberge Der Bürgermeister

gez. Paus